

Faktenblatt zur Ausbildung nach OBAS

Zielsetzung

Klärung des Umfangs von Unterrichts- sowie Ausbildungsverpflichtung von Lehrkräften in Ausbildung (LiA) nach OBAS i.d.F. vom 15. April 2023 sowie Konkretisierung der Verfügung der Bezirksregierung vom 18. April 2023 (Hinweise zur Ausbildung nach OBAS und zur pädagogischen Einführung).

Grundsätze für die schulische Ausbildung der Lehrkräfte in Ausbildung

Mit Beginn der Ausbildung ist in jedem der beiden Ausbildungsfächer Unterricht unter Anleitung bzw. Hospitationen einzuplanen. Der Seminartag wird im Stundenplan geblockt. Der Einblick in Unterricht von Ausbilderinnen und Ausbilder von Schule und Seminar wird ermöglicht und gefördert; auch an geblockten Tagen ohne Seminarveranstaltungen. In jedem der beiden Fächer wird eine schulische Ausbilderin bzw. ein schulischer Ausbilder benannt. Es besteht ein Anspruch auf wöchentliche Beratung. Die Ausbildung ist kompetenzorientiert und schließt alle schulischen Handlungsfelder ein.

Tabellarische Übersicht der Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtungen (zur Erfüllung der Grundsätze)

Gemäß Verfügung v. 18.04.2023, BR Düsseldorf

Halbjahre OBAS	1.	2.	3.	4.
Ausbildung am ZfsL durchschnittlich	6	6	6	6
Hospitationen und Unterricht unter Anleitung in der Schule im 1. Fach*	1	1	1	1
Hospitationen und Unterricht unter Anleitung in der Schule im 2. Fach*	1	1	1	1
Selbstständiger Unterricht an Gymnasien, Gesamt- und Sekundarschulen und Berufskollegs	17,5	17,5	17,5	17,5
an Grund-, Haupt- und Realschulen	20	20	20	20
* Es finden wöchentliche Beratungen in Fach 1 und 2 durch die Ausbilderinnen und Ausbilder der Schule zur Planung und Reflexion von Unterricht statt.				
„Personen, die ab dem 01.05. bzw. 01.11. eines Jahres mit der berufsbegleitenden Maßnahme nach der OBAS beginnen, nehmen an der bereits vorher beginnenden Orientierungsphase der Pädagogischen Einführung in den Schuldienst teil.“ (Einstellungserlass v. 9.1.2023, Nr. 12). Zur Orientierungsphase: Pädagogische Einführung in den Schuldienst (BASS 20-11 Nr. 5). In der Grundschule empfiehlt sich eine analoge Vorgehensweise wie an weiterführenden Schulformen (s. S. 2).				



Auszug relevanter Rechtsvorschriften für den Einsatz und die Ausbildung von OBAS-Lehrkräften

OBAS § 5 (1) Satz 2	„Für die Ausbildung stehen durchschnittlich sieben Ausbildungsstunden pro Woche zur Verfügung. Für die Teilnahme an der Ausbildung erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung während der gesamten Ausbildungszeit sechs Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung.“
OBAS § 9 (2)	„Von den in § 5 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausbildungsstunden werden durchschnittlich sechs Wochenstunden vom Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung und eine Wochenstunde von der Ausbildungsschule durchgeführt.“
OBAS § 11 (2)	„Die Lehrkräfte in Ausbildung haben (...) einen Anspruch auf wöchentliche Beratung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder der Schule“
OBAS § 11 (3)	„Den Lehrkräften in Ausbildung ist Gelegenheit zu geben, am Unterricht der Ausbilderinnen und Ausbilder der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und am Unterricht der schulischen Ausbilderinnen und Ausbilder teilzunehmen.“
OBAS § 11 (4)	Die Ausbildung an der Schule schließt alle schulischen Handlungsfelder ein. Die Lehrkraft in Ausbildung hat einen Anspruch auf schulische Ausbildung in jedem ihrer Ausbildungsfächer. Die Schulleitung benennt dafür für jede Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach eine schulische Ausbilderin oder einen schulischen Ausbilder, die oder der mit der schulpraktischen Ausbildung beauftragt wird.
OBAS § 11 (5)	„Für die Ausbildungsarbeit nach § 9 Absatz 2 und § 11 Absatz 4 erhält die Schule zwei Anrechnungsstunden, die für Ausbildungszwecke zu verwenden sind.“
Verfügung BR-D Hinweise zur Ausbildung nach OBAS und PE Einführung“ vom 18.04.2023	Die Ausbildungsverpflichtung im Seminar umfasst durchschnittlich 6 Wochenstunden, die ergänzt werden durch eine Ausbildungsstunde an der Schule (nach § 5 Absatz 1, Satz 2 sowie § 9 Abs. 2 OBAS). Die Schule stellt eine zweite Ausbildungsstunde sicher, um die erforderliche Ausbildung in beiden Fächern zu gewährleisten (§ 11 Absatz 4, Satz 2 und § 11 Absatz 5 OBAS).
Hinweis zu OBAS bei unterjähriger Einstellung gemäß Einstellungserlass (weiterführende Schulformen).	Personen, die ab dem 01.05. bzw. 01.11. eines Jahres mit der berufsbegleitenden Maßnahme nach der OBAS beginnen, nehmen an der bereits vorher beginnenden Orientierungsphase der <i>Pädagogischen Einführung</i> in den Schuldienst teil. (<i>Einstellungserlass vom 9.1.2023, Nr. 12</i>)
Weiter: Entlastung gemäß PE (BASS 20-11 Nr. 5).	Die Lehrkräfte erhalten für die Zeit der Teilnahme an der Pädagogischen Einführung fünf Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung.
Empfehlung zu OBAS an Grundschule	Analoge Anwendung der Entlastungsregelung wie an weiterführenden Schulformen bei unterjähriger Einstellung bis zum 01.05. bzw. 01.11. unter schulischer Begleitung.

Dezernat 46 (22.05.2023)

